



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der  
**Präsidentin**  
der FH Münster  
Hüfferstraße 27  
48149 Münster  
Fon +49 251 83-64055

02.09.2019  
Nr. 64/2019  
Seite 481 - 488

II. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach/die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft für die Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung an der FH Münster vom 02. September 2019 (II. ÄO BA LA BK EHW)



**Fachbereich  
Oecotrophologie •  
Facility Management**

II. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach/die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft für die Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung an der FH Münster vom 02. September 2019 (II. ÄO BA LA BK EHW)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) zuletzt geändert am 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 805) und des § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der FH Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung vom 07. September 2011 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management der FH Münster folgende Änderungsordnung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Fach/die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft für die Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der FH Münster (BA LA BK) vom 12. Dezember 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 120/2016 vom 12. Dezember 2016, Seite 981-991) in der Fassung der I. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach/die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft für die Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung (I. ÄO BA LA BK) vom 10. November 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 69/2017 vom 13. November 2017, S. 645-650) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Modulprüfungen für die Bachelorprüfung innerhalb des Studiums mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung erhalten die Absätze 2 und 4 folgende Neufassung:

- (2) Die Durchführung des Fachdidaktik-Moduls liegt in der Verantwortung des Instituts für Berufliche Lehrerbildung (IBL). Das entsprechende Studienangebot erfolgt im Benehmen zwischen dem Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management und dem IBL.
- (4) Es werden nicht immer alle Wahlpflichtmodule gemäß der Anlagen 2 und 3 angeboten. Die Wahlpflichtkataloge können nach folgender Maßgabe ergänzt und aktualisiert werden:

Der Prüfungsausschuss am Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management kann auf Vorschlag der Studiengangleitung und mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans weitere Wahlpflichtfächer zulassen, wenn sie einen Mindestumfang von 5 Leistungspunkten aufweisen und eine Modulbeschreibung vorliegt, oder entfernen, falls das Angebot nicht mehr aktuell ist. Über die Zulassung bzw. Entfernung entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management.

Die tatsächlich angebotenen Wahlpflichtmodule werden jeweils zu Beginn eines Semesters durch Aushang oder über das Internet bekannt gegeben.

2. In § 7 Besondere Prüfungsformen wird der Absatz 1 wie folgt neugefasst:

- „(1) Eine Modulprüfung kann anstatt aus der Klausurarbeit (§ 5) oder der mündlichen Prüfung (§ 6) auch aus einer Hausarbeit (§ 8), einer Projektarbeit (§ 9), einer Präsentation, Posterpräsentation (§ 10), einer Performanzprüfung (§ 11) oder einem Portfolio (§ 12) bzw. aus einer Kombination mehrerer Prüfungsformen bestehen.“

3. In § 8 Hausarbeiten erhält der Absatz 2 folgende Neufassung:

„(2) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von in der Regel 30.000-45.000 Zeichen Umfang und einer Bearbeitungsdauer von acht Wochen, die nach Ausgabe begleitend zu einer Lehrveranstaltung erstellt werden.“

4. Der § 10 wird wie folgt neugefasst:

„§ 10 Präsentationen, Posterpräsentationen

(1) In einer Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen eigenständig bearbeiten und gegenüber anderen in einem begrenzten Zeitraum verständlich darstellen kann.

(2) Präsentationen sind mündliche Darstellungen von in der Regel 15 bis 20 Minuten Dauer. Ein von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten selbst erstelltes schriftliches Konzeptpapier im Umfang von in der Regel 15.000-20.000 Zeichen ist Bestandteil der Prüfung und fließt mit 50% in die Note ein.

(3) Eine besondere Form der Präsentation stellt die Posterpräsentation dar. In der Posterpräsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, komplexe Fachinhalte zu erfassen, Kernbotschaften daraus zu extrahieren sowie die Inhalte verständlich und grafisch anschaulich aufzubereiten und zu erläutern.

(4) Die Posterpräsentation besteht in der Regel aus einem Poster im Format DIN A0 oder DIN A1, und einem Kurzvortrag zum Poster mit einer Dauer von ca. 5 bis 15 Minuten. Die Bewertung von Poster und Kurzvortrag fließen zu jeweils 50% in die Note ein.

(5) Das Thema der Präsentation bzw. der Posterpräsentation wird von der oder dem Prüfenden in der Regel mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Präsentationstermin ausgegeben. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“

5. Es wird ein neuer Paragraph § 12 Portfolio wie folgt eingefügt:

„§ 12 Portfolio



- (1) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln. Die bzw. der Studierende soll nachweisen, dass sie bzw. er Zusammenhänge erkennt, den derzeitigen Wissensstand hinterfragt und problematisiert und reflektierend zu Lösungsvorschlägen findet. Die Qualität des Portfolios orientiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien. Es können unterschiedliche Teile enthalten sein wie Lerntagebuch, Recherchen, Protokolle, Referate, Arbeitsentwürfe, etc.
- (2) Das Portfolio wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt und von einer prüfenden Person bewertet.
- (3) Im Übrigen gilt der § 8 Hausarbeit.“

Die Nummerierung wird entsprechend angepasst; aus dem alten § 12 wird § 13, aus dem bisherigen § 13 wird § 14, usw. ....

6. Für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2019/2020 erhalten die Anlagen folgende Neufassungen:



## Anlage 2: Wahlpflichtkataloge H und E

### Wahlpflichtkatalog H

Form der Lehrveranstaltung	SWS					LP	PE
	V	S	SU	Ü	P		
<b>Modul</b>							
LB-H 2 Psychologie und Angewandte Sozialwissenschaften	2			2		5	MP
LB-H 3 Dienstleistungsmanagement			3		1	5	LN MP
LB-H 4 Sozioökonomie			2			5	MP
LB-H 5 Betriebliches Gesundheitsmanagement			2		2	5	TN MP
LB-H 6 Personalmanagement			2		2	5	TN MP
LB-H 7 Qualitätsmanagement			3			5	MP
LB-H 8 Nachhaltige Gemeinschaftsgastronomie			2		1	5	TN MP
LB-H 9 Beratung und Kommunikation in Organisationen			4			5	MP
LB-H 10 Hospitality Management			4			5	MP
LB-H1 2 Gestaltung von Esskultur in verschiedenen Settings			3	1		5	MP
LB-H 13 Digitalisierung des Alltags			3			5	MP

### Wahlpflichtkatalog E

Form der Lehrveranstaltung	SWS						LP	PE
	V	S	SU	Ü	P	E		
<b>Modul</b>								
LB-E 1 Labortechniken für Lehramtsstudierende					4		5	TN MP
LB-E 2 Angewandte Biochemie			2		2		5	TN MP
LB-E 3 Schulverpflegung			3		1		5	TN MP
LB-E 4 Zusätze und Rückstände in Lebensmitteln			2			2	5	MP
LB-E 5 Nutrition as a Window on Culture			2				5	MP
LB-E 6 Lebensmittelsicherheit und -hygiene für den Unterricht an Schulen			1		2		5	TN MP
LB-E 7 Aspekte ganzheitlicher Beratung			2		2		5	TN MP

TN = Der Teilnahmenachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung

LN = Der Leistungsnachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung



## Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Lehramt an Berufskollegs der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft an der FH Münster.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Oecotrophologie • Facility Management vom 19. Juni 2019 und einer Eilentscheidung des Dekans vom 25. Juli 2019.

Münster, den 02. September 2019

Die Präsidentin  
der FH Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski